



öffentlich

Betreff:

Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 11.02.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

04.03.2020 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine gesetzeskonforme Umsetzung der Mittagsverpflegung in den Potsdamer Horteinrichtungen zum kommenden Schuljahr (2020/21) sicherzustellen. Für Hortkinder an offenen Ganztagschulen mit einem kooperierenden Hort ist für die Mittagsverpflegung nur ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach Kita-Gesetz zu zahlen - das Schulgesetz findet in diesem Fall keine Anwendung.

Diese Rechtsauffassung wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geteilt und ist der Stadt durch ein entsprechendes Schreiben aus dem Jahr 2016 bekannt (siehe Anlage). Die dadurch entstehenden Kosten sind eine pflichtige Aufgabe der LHP.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Nach dem brandenburgischen Kita-Gesetz § 3 Abs. 2 haben Kindertagesstätten insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern und eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten.

Zu den Potsdamer Kindertagesstätten gehören auch die Horteinrichtungen an Schulen. Für die Mittagsversorgung hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung definiert. In §17 Abs. 1 des brandenburgischen Kita-Gesetzes heißt es:

„Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).“

Dies geht auch aus der bekannten Stellungnahme des Bildungsministeriums vom 14.10.2016 an die Stadt Prenzlau zur Mittagessenversorgung an Grundschulen und Horten (siehe Anlage) deutlich hervor. Die Kostenbeteiligung der Eltern von Grundschüler*innen, die einen Hort besuchen, richtet sich nach § 17 Kita-Gesetz. Eltern müssen für das Mittagessen einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und gerade nicht die Kosten des Mittagessens nach dem Schulgesetz („warme Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen“) zahlen.

Aus der kleinen Anfrage 19/SVV/0683 geht aber hervor, dass die Kosten für das Mittagessen pro Portion zwischen 1,71 Euro und 3,90 Euro liegen. Dabei liegen nur 4 der 28 Grundschulen unter 3,00 Euro. Von Zuschüssen zum Mittagessen i.H. der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen kann bei durchschnittlichen Kosten von mehr als 3,00 Euro nicht ausgegangen werden.

Auch haben Eltern von Kindern, die einen Hort besuchen, aufgrund des Versorgungsauftrages des Hortes keine Veranlassung neben dem Betreuungsvertrag mit dem Hortträger eine vertragliche Vereinbarung mit einem externen Caterer abzuschließen. Aus der kleinen Anfrage 19/SVV/0683 geht aber hervor, dass mindestens 5 Grundschulen in offener Form dies von ihren Hort-Eltern verlangen.

Anlage 3



LAND BRANDENBURG

Stadt Prenzlau Postst.	
17291 Prenzlau	
37	30

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Stadt Prenzlau

Herrn Bürgermeister Sommer

Am Steintor 4

17291 Prenzlau

Stadt Prenzlau	40
20. Okt. 2016	

1φ 1.13j

1φ 2.13j

2φ 40

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Reinhard Wilms

Gesch.-Z.: 22.2 - 74231

Hausruf: +49 331 866-3722

Fax: +49 331 27548-2598

Internet: www.mbjls.brandenburg.de

Reinhard.Wilms@mbjls.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 14. Oktober 2016

Mittagessenversorgung der Kinder, die Grundschule und Hort besuchen

Ihr Schreiben vom 22.09.2016

Sehr geehrter Herr Sommer,

gern nehme ich zu Ihrer Anfrage zur Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung der Grundschüler, die zugleich auch einen Hort besuchen, Stellung.

Die Frage, ob die Eltern der betreffenden Kinder für das Mittagessen einen „angemessenen Preis“ zu zahlen oder ob sie lediglich einen „Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten“ haben, wird durch die Anwendung der von Ihnen ganz richtig zitierten gesetzlichen Bestimmungen in § 113 BbgSchulG und in § 17 KitaG, ergänzt um die Bestimmungen zum Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in § 1 und zum Versorgungsauftrag des Hortes in § 3 KitaG, zu beantworten sein.

Gemäß § 113 BbgSchulG haben die Schulträger im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Danach besteht eine Verpflichtung des Schulträgers, für ein Mittagessenangebot zu sorgen, während die Eltern der Schülerinnen und Schüler frei entscheiden, ob ihr Kind von dem Angebot Gebrauch machen soll. Der Schulbesuch beinhaltet nicht automatisch die Teilnahme an dem Mittagessen, vielmehr setzt dieser den Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Essenanbieter (Schulträger oder Caterer) voraus.

Eltern von Kindern, die einen Hort besuchen, haben aufgrund des Versorgungsauftrags des Hortes keinen Anlass, neben dem Betreuungsverhältnis mit dem Hortträger eine vertragliche Vereinbarung mit einem Essenanbieter zu schließen.

Nach § 1 Abs. 2 KitaG haben Kinder bis zur Versetzung in die fünfte, bei individuellem Betreuungsbedarf auch bis zum Ende der sechsten Schuljahrgangsstufe, einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, wobei der Anspruch für Schulkinder im Hort oder in Einrichtungen für mehrere Altersgruppen erfüllt wird. Mit dem Versorgungsanspruch des Kindes korrespondiert der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte (hier: des Hortes) aus § 3 Abs. 1 Satz 1 KitaG. § 3 Abs. 2 Ziffer 7 KitaG bestimmt ausdrücklich, dass Kindertagesstätten (...) insbesondere die Aufgabe (haben), eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten". Somit ist davon auszugehen, dass Kinder, die einen Hort besuchen, ihr Mittagessen in Erfüllung dieses Versorgungsauftrags erhalten.

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG „Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld)." Sie haben also nicht die (angemessenen) Kosten des Mittagessens zu tragen, sondern lediglich einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen. Das Wort „Zuschuss" und die Begrenzung der Höhe auf die sogenannte häusliche Ersparnis machen dies zweifelsfrei klar.

Aus hiesiger Sicht richtet sich somit die Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung der Grundschüler, die einen Hort besuchen, nach § 17 KitaG; sie haben „einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten".

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reinhard Wilms